



**Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR, ESL 140.1) –
Motion des Büros des Einwohnerrates; Teilrevision**

Kurzinformation	<p>Die an den Stadtrat überwiesene Motion des Einwohnerrates vom 13.12.2004 beauftragt den Stadtrat, das Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR; ESL 140.1) anzupassen und dem Einwohnerrat zum Entscheid vorzulegen. Die Motion wurde zum Anlass genommen, das VwOR auf weiteren Anpassungsbedarf hin zu prüfen. Als Folge davon werden dem Rat zusätzlich unter anderem eine Verlagerung gewisser Verfügungskompetenzen vom Stadtrat auf die Verwaltung sowie die Zuweisung von Verfügungskompetenzen im Bussenanerkennungsverfahren vom Stadtrat an das Stadtpräsidium vorgeschlagen.</p> <p>Inhaltlich konnten die in der Motion geforderten Anpassungen weitgehend übernommen werden. Ausnahme: Die Überprüfung von § 2 Abs. 3 VwOR ergab, dass für den Beginn der Referendumsfrist das Datum des einwohnerrätlichen Entscheides massgebend ist (§ 49 Abs. 2 GemG, SGS 180), weshalb hierzu nicht auf den in der Motion vorgeschlagenen Zeitpunkt des Aushanges am Rathaus abgestellt werden darf. Der Stadtrat folgt der Anregung des Motionärs bzw. des Büros des Einwohnerrates, dass § 4 (Stadtrat als Exekutive der Bürgergemeinde) aufgehoben werden soll, da die Exekutivaufgaben der Bürgergemeinde seit 01.07.2004 durch einen von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten eigenen Bürgerrat wahrgenommen werden.</p>				
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Die gemäss Synopse zu den §§ 2, 10, 13, 15, 16, 18 und 18^{bis} VwOR vorgeschlagenen Änderungen des Verwaltungs- und Organisationsreglementes werden beschlossen und § 4 desselben wird aufgehoben.2. Die Motion Nr. 2004/23 wird als erfüllt abgeschrieben.				
	<p>Liestal, 29.11.2005</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">Die Stadtpräsidentin</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Regula Gysin</td><td style="text-align: center;">Roland Plattner</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

1.1. Die Motion Nr. 2004/23 verlangt sinngemäss folgende Anpassungen:

zu § 2 Abs. 3 VwOR (Referendumsfrist)

Für den Beginn der Referendumsfrist ist nur das Datum des Anschlags im Rathaus massgebend (und nicht die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan).

Kommentar: siehe Abs. 2 der „Kurzinformation“

zu § 4 VwOR (Exekutive Bürgergemeinde)

Aufhebung zufolge Wegfalls der Aufgaben.

Kommentar: Gemäss § 144 Abs. 3 Gemeindegesetz (GemG) kann die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzen. Seit Mitte 2004 nimmt ein von den Bürgerinnen und Bürgern Liestals gewählter Bürgerrat die Exekutivaufgaben der Bürgergemeinde wahr, weshalb die Bestimmung hinfällig geworden ist.

zu § 12 VwOR (Spezialfinanzierungen)

Aufhebung „Gemeinschaftsantennenanlage“, da nicht mehr im Eigentum der Stadt Liestal.

Kommentar: Dieser Paragraph wurde im Rahmen der Totalrevision des Reglements über die Kabelnetzanlage vom 25.05.2005 (ESL 408.1) aufgehoben, womit dem Antrag dort entsprochen worden ist.

1.2. Weitere Änderungen

Der Stadtrat hat die Motion zum Anlass genommen, das VwOR nicht nur auf die beantragten Änderungen hin, sondern insgesamt auf seinen Anpassungsbedarf zu prüfen. Gestützt darauf beantragt er **verschiedene zusätzliche Änderungen** im VwOR gemäss Auflistung der beiliegenden Synopse.

2. Termin

Die vom Einwohnerrat zu beschliessenden Änderungen des VwOR (Teilrevision) sollen ab 01.07.2006 in Kraft treten.

3. Anhang

- Synopse „Teilrevision VwOR“ (Version vom 23.11.2005)

Synopse Teilrevision VwOR

(Version vom 23.11.2005)

ALT	NEU	BEMERKUNGEN
<p>§ 2 Bekanntmachung der Einwohner-ratsgeschäfte (§ 119 GemG)</p> <p>¹ Die Traktanden der nächsten Einwohner-ratssitzung sind durch Anschlag im Rathaus und in der Regel durch Publikation im Amtli-chen Mitteilungsblatt bekanntzugeben.</p> <p>² Die Beschlüsse des Einwohnerrates wer-den durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation im Amtlichen Mitteilungsblatt bekanntgegeben.</p> <p>³ Für den Beginn der Referendumsfrist ist das Erscheinungsdatum des Amtlichen Mit-teilungsblattes massgebend.</p>	<p>§ 2 Bekanntmachung der Einwohner-ratsgeschäfte (§ 119 GemG)</p> <p>¹ Die Traktanden der nächsten Einwohner-ratssitzung sind durch Anschlag im Rathaus und in der Regel durch Publikation im <i>amtli-chen Publikationsorgan</i> bekanntzugeben.</p> <p>² Die Beschlüsse des Einwohnerrates wer-den durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation im <i>amtlichen Publikationsorgan</i> bekanntgegeben.</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p>Das ehemalige Amtliche Mitteilungsblatt heisst seit 2004 „Liestal aktuell“: Oberbegriff ist „amtliches Publikationsorgan“.</p> <p>dito</p> <p>§ 49 Absatz 2 Gemeindegesetz (SGS 180) bestimmt, dass das Referen-dumsbegehren innert 30 Tagen „<i>seit der Beschlussfassung</i>“ einzureichen ist. Es wird damit eindeutig auf das Beschlusdatum Bezug genommen. Für die Gemeinden besteht hier kein legislativer Gestaltungsspielraum. Die Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich, weshalb jeder interes-sierten Person die Möglichkeit offen steht, dessen Beschlüsse im Zeit-punkt deren Fällung zu hören. Das Abstellen auf ein Publikationsorgan, um den Beginn der Referendumsfrist festzustellen, widerspricht damit übergeordnetem kantonalem Recht.</p>
<p>§ 4 Exekutive der Bürgergemeinde (§ 144 Absatz 3 GemG)</p> <p>Die Einwohnergemeinde ist damit einver-standen, dass die Bürgergemeinde den Stadtrat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzt.</p>	<p>§ 4 aufgehoben</p>	<p>Durch Wahl eines separaten Bürgerrates hinfällig geworden.</p>

§ 10 Übertragung von Verfügungskompetenzen (§ 77 Absatz 1 GemG)

¹ Die Leitungen der zweitobersten Verwaltungsstufe der Stadtverwaltung erlassen folgende erstinstanzlichen Verfügungen:

1. Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
2. Katasterschätzungen,
3. Bewilligungen aufgrund des Gesetzesⁱ vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt,
4. Zuteilung von Hausnummern,
5. Bewilligung von Veranstaltungen im Wald gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzesⁱⁱ vom 11. Juni 1998,
6. Bewilligung zur Benützung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 9 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzesⁱⁱⁱ vom 11. Juni 1998,
7. zeitlich befristete Feuerentfachungs- und Rauchverbote im Wald bei Waldbrandgefahr gemäss § 13 Abs. 4 des kantonalen Waldgesetzes^{iv} vom 11. Juni 1998,
8. Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen bis zur Höhe von CHF 50'000.- pro Fall.

§ 10 Übertragung von Verfügungskompetenzen (§ 77 Absatz 1 GemG)

¹ Die Stadtverwaltung *erlässt* folgende erstinstanzlichen Verfügungen:

1. Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
2. Katasterschätzungen,
3. Bewilligungen aufgrund des Gesetzes^v vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt,
4. Zuteilung von Hausnummern,
5. Bewilligung von Veranstaltungen im Wald gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes^{vi} vom 11. Juni 1998,
6. Bewilligung zur Benützung von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen gemäss § 9 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes^{vii} vom 11. Juni 1998,
7. zeitlich befristete Feuerentfachungs- und Rauchverbote im Wald bei Waldbrandgefahr gemäss § 13 Abs. 4 des kantonalen Waldgesetzes^{viii} vom 11. Juni 1998,
8. Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen bis zur Höhe von CHF 50'000.- pro Fall,

Im Reglement muss geregelt werden, ob Verfügungskompetenzen beim Stadtrat verbleiben oder an die Verwaltung weiterdelegiert werden sollen. In der Verordnung entscheidet der Stadtrat über die Kompetenzverteilung innerhalb der Verwaltung.

Keine Änderung.

Keine Änderung.
Keine Änderung.

Keine Änderung.
Keine Änderung.

Keine Änderung.

Keine Änderung.

Keine Änderung.

<p>² Die Leitungen der zweitobersten Verwaltungsstufe der Stadtverwaltung verfügen erstinstanzlich die Gebühren, die mit Verfügungen gemäss Absatz 1 verbunden sind.</p>	<p>9. <i>Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch und zu Sondernutzungen der öffentlichen Allmend,</i></p> <p>10. <i>Verfügungen über Ordnungsbussen,</i></p> <p>11. <i>Verfügungen im Rahmen des Gastgewerbegesetzes vom 5.06.2003 (SGS 540),</i></p> <p>12. <i>Verfügungen über die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Spiellokals.</i></p> <p>² Die Stadtverwaltung <i>verfügt</i> erstinstanzlich die Gebühren, die mit Verfügungen gemäss Absatz 1 verbunden sind.</p>	<p>Eine Vielzahl der Gesuche wird schon heute von der Verwaltung abschliessend bearbeitet und könnte vom Stadtrat aufgrund ihrer Anzahl gar nicht bewältigt werden. Es handelt sich um die Legitimierung einer langjährigen unangefochtenen Praxis.</p> <p>Der Stadtrat wird einen Ordnungsbussenkatalog erstellen. Die Stadtpolizei und andere Verwaltungszweige sollen die Möglichkeit haben, bei einfachen und nachgewiesenen Sachverhalten unbürokratisch und schnell zu handeln.</p> <p>Seit Inkraftsetzung des revidierten Gastgewerbegesetzes liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftspatenten und mit diesen zusammenhängenden Freinachtbewilligungen bei den Gemeinden. Seitdem werden diese, gestützt auf eine Verordnung des Stadtrates, durch die Verwaltung erteilt. Diese Praxis ist nun auf Reglementsebene zu bestätigen.</p> <p>Gemäss § 7 Bewilligungspflicht des Gesetzes über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken bedarf der Betrieb eines Spiellokals einer Bewilligung der Standortgemeinde. Diese erteilt jeweils der Stadtrat. Es handelt sich hierbei um ein Standardgeschäft, über das nicht notwendigerweise der Stadtrat entscheiden muss, weshalb die Verfügungskompetenz auf Stufe Verwaltung anzusiedeln ist. Vgl. Eintrittskommentar zu Abs.1. Materiell keine Änderung.</p>
---	--	---

<p>³ Die Leitungen der zweitobersten Verwaltungsstufe der Stadtverwaltung verfügen erstinstanzlich über den Erlass folgender Gebühren bis zur Höhe von CHF 5'000.-- pro Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebühren für die Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, 2. Gebühren für Bewilligungen aufgrund des Gesetzes vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt. <p>⁴ Gebühren gemäss Absatz 3 können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint.</p> <p>⁵ Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen sind in den Sachreglementen geregelt.</p>	<p>³ Die Stadtverwaltung <i>verfügt</i> erstinstanzlich über den Erlass folgender Gebühren bis zur Höhe von CHF 5'000.-- pro Fall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebühren für die Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, 2. Gebühren für Bewilligungen aufgrund des Gesetzes vom 20. März 1972 über Niederlassung und Aufenthalt. <p>⁴ Gebühren gemäss Absatz 3 können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint.</p> <p>⁵ Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen sind in den Sachreglementen geregelt.</p>	<p>Vgl. Eintrittskommentar zu Abs.1. Materiell keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>
---	--	--

<p>§ 13 Fonds Zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen führt die Einwohnergemeinde folgende Fonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschaffung von Parkraum b. Fürsorgevermögen 	<p>§ 13 Fonds Zusätzlich zu den kantonal vorgeschriebenen führt die Einwohnergemeinde folgende Fonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschaffung von Parkraum b. Sozialhilfefonds c. Friedhoffonds d. Pestalozzifonds e. Kunstfonds f. Weckenfonds g. Allemandifonds h. Altersfonds 	<p>Der Begriff Fürsorge ist in der kantonalen Gesetzgebung durch „Sozialhilfe“ ersetzt worden, weshalb es neu „Sozialhilfefonds“ heissen soll. Gemäss § 19 der Gemeindefinanzordnung sind die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten und die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze als Fonds zu führen. Sie bestimmt weiter, dass die Gemeinden durch Reglement weitere Fonds vorsehen können. Die Stadt Liestal führt diverse Fonds als Sonderfinanzierungen. Die rechtliche Grundlage hierzu ist durch entsprechende Ergänzung des § 13 VwOR zu schaffen.</p>
<p>§ 15 Gebühren (§ 152 Absätze 2 und 3 GemG)</p> <p>¹ Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand der Gebühr sowie die Grundzüge deren Höhe werden in den jeweiligen Sachreglementen geregelt.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in den entsprechenden Verordnungen.</p>	<p>§ 15 Abgaben (Gebühren und Beiträge; §§ 152 Absätze 2 und 3 sowie 153 GemG)</p> <p>¹ Der Kreis der <i>Pflichtigen</i>, der Gegenstand der Abgabe sowie die Grundzüge deren Höhe werden in den jeweiligen Sachreglementen geregelt.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in den entsprechenden Verordnungen.</p> <p>³ <i>Gebühren für Verwaltungshandlungen im Umfang von höchstens CHF 100.00 regelt der Stadtrat bei Bedarf in einer Verordnung.</i></p>	<p>Gebühren und Beiträge fallen unter den Oberbegriff der Abgabe, weshalb die §§ 15 und 16 , weil ansonsten identisch, in einem einzigen Paragraphen zusammenzulegen sind.</p> <p>Durch den Zusammenschluss von § 15 und 16, worin es um den Kreis der Gebühren- und Beitragspflichtigen geht, macht es Sinn, neu den Begriff der „Pflichtigen“ (dazu gehören beide Kategorien) zu verwenden.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Analog Allschwil: Kleinere Beträge sollen von der Exekutive ohne Änderung des jeweiligen Sachreglementes entsprechend dem effektiven Aufwand verrechnet werden können (Kanzleigebühren, Gebühren für Kopien etc.). Gebühren in dieser Höhe sollen nur erhoben werden, sofern Bedarf besteht.</p>

<p>§ 16 Beiträge und Abgaben (§ 153 GemG)</p> <p>¹ Der Kreis der Pflichtigen, der Gegenstand der Beiträge und Abgaben sowie die Grundzüge deren Höhe werden in den jeweiligen Sachreglementen geregelt.</p> <p>² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in den entsprechenden Verordnungen.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Ist in § 15 neu enthalten.</p>
<p>§ 18 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)</p> <p>¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine mit Strafe bedrohte Widerhandlung gegen eine Bestimmung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p>² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p>³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes^{ix} statt.</p>	<p>§ 18 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)</p> <p>¹ <i>Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident erlässt gegenüber einer Person, die eine mit Strafe bedrohte Widerhandlung gegen eine Bestimmung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</i></p> <p>² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p>³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes^x statt.</p>	<p>Analog Allschwil: geringerer Aufwand und Kosten in unbestrittenen Fällen.</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Keine Änderung.</p>

	<p>§ 18^{bis} Ordnungsbussen (§ 46a GemeindeG, SGS 180)</p> <p><i>Der Stadtrat regelt die Bussenhöhe für offenkundige Verletzungen von Reglementen und Verordnungen als Ordnungsbusse in einer Verordnung.</i></p>	<p>Für häufige und offenkundige Reglementsverletzungen soll der Stadtrat die Kompetenz erhalten, auf dem Verordnungswege eine Ordnungsbusse festzulegen. Dies entlastet den Bussenausschuss und gewährleistet eine effiziente Erledigung von Bagatelldelikten (z.B. Verletzung des Abfallreglementes und des Hundereglementes).</p>
--	---	---

-
- i SGS 111
 - ii SGS 570
 - iii SGS 570
 - iv SGS 570
 - v SGS 111
 - vi SGS 570
 - vii SGS 570
 - viii SGS 570
 - ix SGS 180
 - x SGS 180